



# NATIONALES BERUFUNGSGERICHT

Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Zahl: nBG 3/2011

Wien, 23. September 2011

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

## Erkenntnis:

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Das Nationale Berufungsgericht der OSK hat am 23. September 2011 durch Hofrat Dr. Einar SLADECEK als Vorsitzenden und die Beisitzer Leopold HLINKA, Walter JOBST, Robert SCHNEIDER und Günther ZARITSCH in öffentlicher Sitzung über die Berufung des Bewerbers/Fahrers Max BLANCARDI, ACM-Lizenz Nummer 17889, gegen die Entscheidung der Sportkommissare, anlässlich der Ferrari Challenge Serie Europe, am 3./4. September 2011, auf dem Red Bull Ring, entschieden:

### **Der Berufung wird keine Folge gegeben,**

die Entscheidung der Sportkommissare wird in allen Punkten bestätigt; die Berufungsgebühr einbehalten.

## Begründung:

Am 3. September 2011 fand ein Lauf zur Ferrari Challenge Serie Europe am Red Bull Ring statt. An diesem Rennen hatten die Fahrer Philipp Baron, Startnummer 101 und Max Blancardi, Startnummer 103, teilgenommen.

Nach dem Rennen reichte Max Blancardi einen Protest ein, mit der Behauptung, Philipp Baron habe durch sein Fahrverhalten gegen das Sportreglement verstoßen.

Die Sportkommissare sahen die in dem Protest angesprochenen Zwischenfälle mittels Videoaufzeichnung der Rennstreckenkameras an, hörten den Rennleiter und die Fahrer Max Blancardi und Philipp Baron an und entschieden, dem Protest keine Folge zu geben. Sie übergaben diese Entscheidung am 3. September um 17.50 Uhr, schriftlich dem Protestführer. Gegen diese Entscheidung der Sportkommissare richtet sich die form- und fristgerecht eingereichte Berufung von Max Blancardi mit folgendem Vorbringen:

Ich meine, dass Philipp Baron im Rennen 1 am Red Bull Ring zweimal gegen die internationalen Sportbestimmungen der FIA verstoßen hat.

Das erste Vergehen bezieht sich auf den rollenden Start des 1. Rennens, wo Baron, # 101, Kryabin, # 114, vor dem Ausschalten der roten Lichter überholte und sich damit vor dem Start einen Vorteil verschafft hat (als Beweis werden die Fotos 1 und 2, aufgenommen von den offiziellen Ferrari-Kameras, vorgelegt).

Das zweite Vergehen bezieht sich auf ein Überholmanöver nach der ersten Kurve (vorgelegte Fotos 3, 4 und 5). Demnach ist Blancardi, # 103, vor Baron, # 101, in die erste Kurve gegangen und um die Strecke, die mit zwei weissen



Nationales  
Berufungsgericht  
der OSK  
A-1200 Wien  
Pasettistraße 96-98

Tel. +43 (0)1 33 22 669  
Fax +43 (0)1 33 22 669  
-33020

osk@oeamtc.at

www.osk.or.at

(011)ZVR730335108

Linien markiert ist, nicht verlassen zu müssen, fährt Blancardi eine engere und damit langsamere Linie, während Baron seine Geschwindigkeit weniger mindert und gezwungen ist, auch die Auslaufzone ausserhalb der Streckenmarkierung zu befahren. Durch diese Fahrweise konnte Baron die Führung übernehmen und hat damit einen Vorteil gegenüber Blancardi erzielt.

Ein Informationsrundsreiben, das während des Briefings verteilt wurde, definiert, dass das Verlassen der Strecke in den Kurven 1 und 8 im Rennen beim ersten Vergehen mit Verwarnung und ab dem 4. Vergehen mit einer Durchfahrtsstrafe geahndet wird. Das gebe aber keinem Fahrer das Recht, durch derartige Vergehen gegenüber anderen Teilnehmern einen Vorteil zu erlangen.

Nach Durchsicht und Prüfung aller Berufungsschriftstücke, Ansicht der vorgelegten Fotos 1 bis 5, sowie der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen der Sportkommissare, hat das Berufungsgericht erwogen:

Das vom Berufungswerber dargestellte erste Vergehen konnte vom Berufungsgericht auf Grund der verfügbaren Dokumente und Fotos nicht als Reglementverstoß nachvollzogen werden. Die Strafe für das zweite Vergehen in der Kurve 1 ist durch das Reglement und das Rundschreiben aus dem Briefing klar geregelt und die Bestrafung durch den Race Director erfolgte diesen Vorgaben entsprechend.

Der Berufung war deshalb keine Folge zu geben und die Entscheidung der Sportkommissare in allen Punkten zu bestätigen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung steht ein Rechtsmittel laut Nationalem Sportgesetz der OSK, Kapitel XIII, Berufungen (veröffentlicht auf [www.osk.or.at](http://www.osk.or.at)) und Internationalem Sportgesetz der FIA, Chapter XIII, Appeals, sowie den „Judicial and Disciplinary Rules of the FIA“ (veröffentlicht auf [www.fia.com](http://www.fia.com)) zu. In Erweiterung der Rechtsmittelbelehrung ist diesem Erkenntnis das FIA-Dokument „ICA Practice Directions“ beigefügt.

OBERSTE NATIONALE SPORTKOMMISSION  
FÜR DEN KRAFTFAHRSPORT  
Nationales Berufungsgericht  
Der Vorsitzende:  
HR Dr. Einar Sladeczek e.h.

Für die Richtigkeit der Abschrift: Kurt Wagner

Ergeht an:  
Max Blancardi  
Gerhard Leeb (für die Sportkommissare)  
MSC Spielberg (Veranstalter)  
Automobile Club de Monaco